

# RS Vwgh 1993/11/15 93/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §36 Abs8;

VwGG §38 Abs2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/10/0090 93/10/0089

### Rechtssatz

§ 38 Abs 2 VwGG ermächtigt zwar den VwGH, aufgrund der Behauptungen des Bf zu erkennen, sobald die nach§ 36 Abs 1 VwGG der belangten Behörde zur Aktenvorlage und zur Erstattung der Gegenschrift gesetzte Frist abgelaufen ist und solange die Akten noch nicht eingelangt sind. Es würde aber dem Sinn des VwGG zuwiderlaufen, Akten bzw Gegenschriften, die zwar nach Ablauf der Vorlagefrist, jedoch vor der Entscheidung durch den VwGH bei diesem eingelangt sind, nicht zu berücksichtigen (Hinweis Oberndorfer, Die Österreichische Verwaltungsgerichtbarkeit, wonach dann, wenn eine Gegenschrift erst nach Ablauf der vom VwGH dafür gesetzten Frist, aber vor Erledigung des Verfahrens eingebbracht wird, der Inhalt dieser Gegenschrift als "Gegenäußerung" gemäß § 36 Abs 8 zweiter Satz VwGG jedenfalls zu berücksichtigen ist).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100086.X03

### Im RIS seit

03.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

30.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>